

Amtliche Publikation der Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 10. September 2025

Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Bubikon haben an der Gemeindeversammlung vom 10. September 2025 im Rahmen der Teilrevision Bau- und Zonenordnung folgende Beschlüsse inkl. den Änderungsanträgen gefasst:

1. Teilrevision Richt- und Nutzungsplanung Gemeinde Bubikon - Festsetzung

Die Gemeinde Bubikon ändert, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG), ihre Richt- und Nutzungsplanung. Die Teilrevision umfasst die kommunale Richtplanung sowie die Bau- und Zonenordnung (BZO) und den Zonenplan.

2. Die Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung bestehend aus

- Kommunalen Richtplan, Teilplan 1, Änderungsplan 1:500 vom 10. Juni 2025
- Kommunalen Richtplan, Teilplan 2, Änderungsplan 1:500 vom 10. Juni 2025
- Bericht zum kommunalen Richtplan mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV vom 10. Juni 2025
- Teilrevision Richtplanung, Bericht zu den Einwendungen vom 10. Juni 2025
- Zonenplan 1:5'000 vom 10. Juni 2025
- Bau- und Zonenordnung, synoptische Darstellung vom 10. Juni 2025
- Verordnung über die Umsetzung von § 49b PBG, preisgünstiger Wohnraum vom 10. Juni 2025
- Ergänzungsplan Reduktionsgebiete Motorfahrzeugabstellplätze 1:5'000 vom 10. Juni 2025
- Teilrevision Nutzungsplanung, Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV vom 10. Juni 2025
- Teilrevision Nutzungsplanung, Bericht zu den Einwendungen vom 10. Juni 2025

wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung zu genehmigen.

4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

5. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat.

Rechtsmittel

Gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet,

schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG). Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit wie möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen vor Bezirksrat ist grundsätzlich kostenlos, sofern das erhobene Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Information: *Ein Rekurs gemäss §§ 329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungssentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 24. September 2025 abgenommen und am 26. September 2025 auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Gegen Voranmeldung kann es dannzumal auf der Gemeindeverwaltung (Abteilung Präsidiales und Kultur) eingesehen werden.

Bubikon, 12. September 2025

Gemeinderat Bubikon